

**Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich
(Änderung, Vernehmlassung; synoptische Darstellung)**

| | Geltende Fassung | | Neue Fassung |
|--------------|--|--------------|--|
| Titel: | Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich | Titel: | Reglement für die Aufnahme in die Informatikmittelschulen (IMS) an kantonalen Handelsmittelschulen |
| Vorbildung | § 2. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 3. Klasse (11. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. | Vorbildung | § 2 ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. |
| Zulassung | ² Es werden Schülerinnen und Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgesehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden. | Zulassung | Abs. 2 unverändert. |
| Eignungstest | § 3. Mit der Anmeldung oder bis zu einem von der Schulleitung festgelegten Zeitpunkt ist die Auswertung des absolvierten Eignungstests ZLI (Zürcher Lehrmeistervereinigung Informatik) einzureichen. | Eignungstest | § 3. Mit der Anmeldung oder bis zu einem von der Schulleitung festgelegten Zeitpunkt ist die Auswertung des absolvierten Eignungstests einzureichen. |
| Altersgrenze | § 4. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr vollenden. Von | Altersgrenze | § 4. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei |

| | | | |
|-----------------------|--|-----------------------|---|
| | <p>dieser Regelung ausgenommen sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im Vorjahr infolge der Platzbeschränkung nicht aufgenommen werden konnten.</p> <p>² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.</p> | | <p>einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> |
| Eignungstest | <p>§ 5. ¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bewerben, haben einen Eignungstest bei der ZLI abzulegen.</p> <p>² Die Durchführung des Tests unterliegt den Regelungen der ZLI.</p> <p>³ Der Eignungstest kann nach Anmeldung bei der ZLI abgelegt werden. Die Kosten sind von den Kandidatinnen und Kandidaten zu übernehmen.</p> | Eignungstest | <p>§ 5. ¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bewerben, haben einen von der Schulleitung bestimmten Eignungstest für Informatik abzulegen.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>³ Die Kosten für den Eignungstest sind von den Kandidatinnen und Kandidaten zu übernehmen.</p> |
| Zulassung zur Prüfung | <p>§ 6. Die Schulleitung entscheidet aufgrund des Eignungstests über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.</p> | Zulassung zur Prüfung | <p>§ 6. wird aufgehoben.</p> |
| Prüfungstermine | <p>§ 7. Die Aufnahmeprüfung findet im 2. Semester des Schuljahres statt.</p> | Prüfungstermine | <p>§ 7. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt.</p> <p>² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z.B. Wechsel des Wohnortes).</p> |
| Durchführung | <p>§ 8. Die Durchführung der Prüfung obliegt der</p> | Durchführung | <p>§ 8. Die Durchführung der Prüfung obliegt der</p> |

| | | | |
|-------------------|--|-------------------|--|
| | Schulleitung. | | Schulleitung. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten. |
| Aufnahmeentscheid | <p>§ 18. ¹ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung, des Eignungstests und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.</p> <p>² Wenn für die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, gilt der Grundsatz, dass nach Möglichkeit beide Geschlechter mit je mindestens 30% in den gemischten Klassen vertreten sind.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler, welche die Anforderungen gemäss §§ 5 und 15 oder 16 erfüllen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine IMS-Klasse. Im Falle einer Abweisung sind sie jedoch berechtigt, in die 1. Klasse der Handelsmittelschule HMS+ einzutreten.</p> <p>⁴ Werden vor dem Schulbeginn durch kurzfristige Abmeldungen Plätze in der IMS-Klasse frei, können abgewiesene Kandidatinnen und Kandidaten diese Plätze belegen. Die Auswahl erfolgt nach den gleichen Kriterien wie beim Entscheid über die Aufnah-</p> | Aufnahmeentscheid | <p>§ 18. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> |

| | | | |
|-----------|---|-----------------------------|---|
| | me. | | |
| | | Übertritt aus Mittelschulen | <p>§ 18a. ¹ Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule oder eidgenössisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten könnten. Für die Bestimmung des Promotionsstandes wird die Lateinnote nicht berücksichtigt.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer und eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen werden nach dem reglementarischen 9. Schuljahr prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler dieser Schulen können im 8. oder 9. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 17 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt in Frage gestellt ist. Vorbehalten bleibt § 4 (Altersgrenze).</p> |
| Probezeit | § 19. ¹ Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf eine Probezeit. Sie dauert bis zum Ende des ersten Semesters. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotions- | Probezeit | § 19. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. |

| | | | |
|--|--|------------------------|--|
| | <p>reglement über die endgültige Aufnahme.</p> <p>² Ein positiver Aufnahmeentscheid gemäss § 17 berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.</p> <p>³ Bei negativem Aufnahmeentscheid wird eine bestandene Aufnahmeprüfung für den Eintritt in einem späteren Schuljahr nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Eine nicht bestandene Probezeit berechtigt nicht zum prüfungsfreien Eintritt in einem späteren Schuljahr.</p> | | <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.</p> <p>³ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p> |
| | | | <p>C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres</p> |
| | | <p>Voraussetzungen</p> | <p>§ 19a. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung ausweisen. Der Eintritt kann spätestens auf Beginn der dritten Klasse erfolgen.</p> <p>² Schülerinnen und Schülern, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann ein sofortiger Übertritt an eine zürcherische Mittelschule verweigert werden. Der Präsident</p> |

| | | | |
|--|--|---------------------|---|
| | | | der Schulkommission entscheidet darüber auf Antrag der Schulleitung. |
| | | Aufnahmebedingungen | <p>§ 19b. ¹ Schülerinnen und Schüler aus eidgenössisch anerkannten Informatikmittelschulen werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern der Schulwechsel durch einen Wohnortswechsel der Eltern notwendig wird. Allfällige Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den zürcherischen Informatikmittelschulen entsprechen, werden angerechnet.</p> <p>² Alle andern Schülerinnen und Schüler haben eine Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.</p> |
| | | Probezeit | <p>§ 19c. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres erfolgt auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Vorbehalten bleibt § 19b Abs. 1.</p> |
| | | Wiedereintritt | <p>§ 19d. Schülerinnen und Schüler, die ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige</p> |

| | | | |
|-------------------|---|--|--------------------------------------|
| | | | lige Provisorien werden angerechnet. |
| | C. Besondere Bestimmungen | | D. Besondere Bestimmungen |
| Späterer Eintritt | § 21. Eine Aufnahme in höhere Klassen oder im Laufe der 1. Klasse ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. | | Wird aufgehoben. |
| | D. § 22. | | Wird aufgehoben. |